

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Stand: Beschlussempfehlung v. 19.05.2022
Inkrafttreten: 01.10.2022

Mindestlohngesetz

- Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn wird einmalig per Gesetz ab dem 1. Oktober 2022 auf brutto 12 Euro je Zeitstunde erhöht. Die Mindestlohnkommission hat zum 30. Juni 2023 über die nächste Anpassung der Höhe des Mindestlohns zu beschließen. Der Beschluss kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 verbindlich gemacht werden.

SGB III

- Die Regelungen zur fiktiven Bemessung des ALG finden Anwendung, wenn innerhalb des maßgeblichen Bemessungsrahmens kein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festgestellt werden kann. In diesem Fall ist für die Berechnung des ALG nicht mehr auf ein in der Vergangenheit erzielt Entgelt zurückzugreifen, sondern ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das künftig in einer neuen Beschäftigung erzielt werden kann. Künftig ist bei der fiktiven Bemessung mindestens ein Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, das sich unter Berücksichtigung des jeweils geltenden allgemeinen Mindestlohns ergibt. – Für die Ermittlung des konkreten fiktiven kalendertäglichen Bemessungsentgelts wird dabei die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit berücksichtigt, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt. – Die Regelung ist auf Ansprüche auf ALG anzuwenden, die ab dem 1. Oktober 2022 neu entstehen.

SGB IV

- Die Geringfügigkeitsgrenze (bisher 450 Euro/Monat) wird ab Oktober 2022 auf 520 Euro angehoben und von da an dynamisiert. Geringfügigkeitsgrenze ist künftig das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn (ab 10/2022: 12 Euro/Std) mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden entspricht einer Arbeitszeit von 43 Stunden und 20 Minuten im Monat (Kalenderjahr = 52 Wochen bzw. Quartal = 13 Wochen).
- Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze steht dem Fortbestand einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Die Regelung ermöglicht ausnahmsweise eine begrenzte Mehrarbeit aus unvorhersehbarem Anlass sowie Einmalzahlungen, die dem Grunde und der

Höhe nach vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung des Vorjahres abhängen..

- Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Job) wird von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben. Zudem wird die *Beitragsbelastung* von ArbGeb und ArbN im Übergangsbereich neu und zugunsten der ArbN geregelt:

- o *Arbeitnehmer*: Bei einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zahlen ArbN im Mini-Job keinen Beitrag zur SV; liegt der Lohn einen Cent oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze, so werden für den Midi-Job ArbN-Beiträge von rd. 10 Prozent des Bruttolohns fällig – der Nettolohn fällt trotz einer höheren Vergütung derzeit rd. 45 Euro geringer aus. Dieser Belastungssprung wird ab Oktober 2022 beseitigt; die beitragspflichtige Einnahme zur Bestimmung des ArbN-Beitrags zur SV im Midi-Job bestimmt sich künftig nach der Formel

$$BE = \left(\frac{1600}{1600-G} \right) * (AE - G).$$

AE = Arbeitsentgelt, BE = beitragspflichtige Einnahme, G = Geringfügigkeitsgrenze

Im genannten Beispiel beträgt die beitragspflichtige Einnahme bei einem Bruttolohn von 520,01 Euro 0,01 Euro, so dass für ArbN unmittelbar nach dem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze kein SV-Beitrag anfällt. Künftig steigt - zumindest vor Steuern - mit einem steigenden ArbN-Brutto kontinuierlich auch das Nettoeinkommen. – Gewerbliche Mini-Jobber, die sich *nicht* von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, zahlen in diesem Jahr 3,6 Prozent ArbN-Anteil zur Rentenversicherung (18,6% minus ArbGeb-Pauschalbeitrag von 15%) und erwerben damit vollen Versicherungsschutz (Pflichtbeitragszeit). Unmittelbar nach dem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze sinkt ihre Beitragsbelastung künftig von 18,72 Euro (bei einem Brutto von 520 Euro) auf null Euro (bei einem Brutto von 520,01 Euro).

- o *Arbeitgeber*: Für einen gewerblichen Mini-Job entrichten ArbGeb idR Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe von zusammen 28 Prozent. Wird die Geringfügigkeitsgrenze um einen Cent überschritten so sinkt der ArbGeb-Anteil auf den hälftigen Gesamt-SV-Beitrag von derzeit 19,975 Prozent; ein höherer Lohn führt insofern zu geringeren Lohnkosten. Dieser Entlastungssprung wird ab Oktober 2022 beseitigt; bei Beschäftigten, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt

$$BE = F * G + \left(\frac{1600}{1600-G} - \frac{G}{1600-G} * F \right) * (AE - G).$$

AE = Arbeitsentgelt, BE = beitragspflichtige Einnahme, G = Geringfügigkeitsgrenze, F = 28 Prozent geteilt durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz

Den auf die beitragspflichtige Einnahme fälligen Gesamt-SV-Beitrag trägt der ArbGeb – abzüglich des vom ArbN zu tragenden Anteils (vgl. oben). – Bei einem Bruttolohn von 520,01 Euro beträgt die beitragspflichtige Einnahme 364,48 Euro; hierauf wird ein Gesamt-SV-Beitrag (39,95%) von 145,61 Euro fällig. Da unmittelbar nach dem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze kein ArbN-Beitrag anfällt hat der ArbGeb die SV-Beiträge im Beispiel alleine zu tragen. Am unteren Ende des Übergangsbereiches werden ArbGeb im Vergleich zur bisherigen Regelung stärker belastet, am oberen Ende gleicht sich die Beitragslast an den regulär zu leistenden (paritätischen) Beitrag an.

- **Bestandsschutzregelungen:** Für versicherungspflichtig Beschäftigte, für die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung die bisherigen Regelungen für den Übergangsbereich gelten und die ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 bis 520 Euro erzielen, werden die beitragspflichtigen Einnahmen weiterhin nach bisherigem Recht (§ 163 Absatz 10 SGB VI) bestimmt. Diese Bestandsschutzregelung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet und tritt dann außer Kraft.
 - **SGB III:** Der genannte Personenkreis bleibt in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt. Den Betroffenen wird jedoch ein Optionsrecht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt.
 - **SGB V:** Für den genannten Personenkreis bleibt die Versicherungspflicht bis zum 31.12.2023 bestehen. Dies gilt allerdings nur für die aktuelle Beschäftigung, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen und solange das Arbeitsentgelt die alte Grenze für eine geringfügige Beschäftigung von 450 Euro übersteigt. Alternativ können sich die Betroffenen auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.

SGB V / SGB XI

- In der GKV/SPV werden nur Personen familienversichert, deren regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreitet (2022: 470 Euro monatlich). Als Sonderregelung zu diesem Grundsatz wird das zulässige Gesamteinkommen für Familienversicherte für geringfügig Beschäftigte an die neue Geringfügigkeitsgrenze angepasst. Damit wird sichergestellt, dass alle geringfügig Beschäftigten, die die übrigen Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllen, diese erhalten. So soll vermieden werden, dass eine geringfügige Beschäftigung wegen des Überschreitens der Einkommensgrenze in der Familienversicherung nicht aufgenommen wird.

SGB VI

- Die beitragspflichtige Einnahme selbständig Tätiger wird angepasst und beträgt aufs Jahr gerechnet mindestens das 12fache der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Geringfügigkeitsgrenze.
- Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte steigt von 450 Euro auf die neue dynamisierte Geringfügigkeitsgrenze; maßgeblich ist der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltende Wert.

Be- und Entlastung durch die Neuregelung in Euro/Monat						
Bruttolohn	ArbGeb-Beitrag* bis 09/2022	ArbGeb-Beitrag* ab 10/2022	Belastung Arb-Geb	ArbN-Beitrag** bis 09/2022	ArbN-Beitrag** ab 10/2022	Entlastung ArbN
25	7,00	7,00	0,00	6,30	6,30	0,00
50	14,00	14,00	0,00	6,30	6,30	0,00
75	21,00	21,00	0,00	6,30	6,30	0,00
100	28,00	28,00	0,00	6,30	6,30	0,00
125	35,00	35,00	0,00	6,30	6,30	0,00
150	42,00	42,00	0,00	6,30	6,30	0,00
175	49,00	49,00	0,00	6,30	6,30	0,00
200	56,00	56,00	0,00	7,20	7,20	0,00
225	63,00	63,00	0,00	8,10	8,10	0,00
250	70,00	70,00	0,00	9,00	9,00	0,00
275	77,00	77,00	0,00	9,90	9,90	0,00
300	84,00	84,00	0,00	10,80	10,80	0,00
325	91,00	91,00	0,00	11,70	11,70	0,00
350	98,00	98,00	0,00	12,60	12,60	0,00
375	105,00	105,00	0,00	13,50	13,50	0,00
400	112,00	112,00	0,00	14,40	14,40	0,00
425	119,00	119,00	0,00	15,30	15,30	0,00
450	126,00	126,00	0,00	16,20	16,20	0,00
450,01	89,89	126,00	36,11	45,11	16,20	-28,91
475	94,88	133,00	38,12	51,42	17,10	-34,32
500	99,88	140,00	40,12	57,72	18,00	-39,72
520	103,87	145,60	41,73	62,78	18,72	-44,06
520,01	103,87	145,61	41,74	62,78	0,00	-62,78
525	104,87	146,41	41,54	64,04	1,48	-62,56
550	109,86	150,44	40,58	70,35	8,88	-61,47
575	114,86	154,46	39,60	76,66	16,28	-60,38
600	119,85	158,50	38,65	82,97	23,67	-59,30
625	124,84	162,52	37,68	89,28	31,07	-58,21
650	129,84	166,55	36,71	95,59	38,47	-57,12
675	134,83	170,58	35,75	101,91	45,87	-56,04
700	139,83	174,60	34,77	108,21	53,27	-54,94
725	144,82	178,64	33,82	114,52	60,66	-53,86
750	149,81	182,66	32,85	120,84	68,06	-52,78
775	154,81	186,69	31,88	127,14	75,46	-51,68
800	159,80	190,71	30,91	133,46	82,86	-50,60
825	164,79	194,74	29,95	139,77	90,26	-49,51
850	169,79	198,77	28,98	146,08	97,66	-48,42
875	174,78	202,80	28,02	152,39	105,05	-47,34
900	179,78	206,83	27,05	158,70	112,45	-46,25
925	184,77	210,85	26,08	165,01	119,85	-45,16
950	189,76	214,88	25,12	171,32	127,25	-44,07
975	194,76	218,90	24,14	177,63	134,65	-42,98
1.000	199,75	222,94	23,19	183,95	142,04	-41,91
1.025	204,74	226,96	22,22	190,26	149,44	-40,82
1.050	209,74	230,99	21,25	196,56	156,84	-39,72
1.075	214,73	235,02	20,29	202,88	164,24	-38,64
1.100	219,73	239,04	19,31	209,18	171,64	-37,54
1.125	224,72	243,07	18,35	215,50	179,04	-36,46
1.150	229,71	247,11	17,40	221,81	186,43	-35,38
1.175	234,71	251,13	16,42	228,12	193,83	-34,29
1.200	239,70	255,16	15,46	234,43	201,23	-33,20
1.225	244,69	259,18	14,49	240,75	208,63	-32,12
1.250	249,69	263,21	13,52	247,05	216,03	-31,02
1.275	254,68	267,25	12,57	253,36	223,42	-29,94
1.300	259,68	271,27	11,59	259,67	230,82	-28,85
1.325	264,67	275,30	10,63	266,00	238,22	-27,76
1.350	269,66	279,32	9,66	272,31	245,62	-26,67
1.375	274,66	283,35	8,69	278,62	253,02	-25,58
1.400	279,65	287,38	7,73	284,93	260,41	-24,49
1.425	284,64	291,41	6,77	291,24	267,81	-23,40
1.450	289,64	295,44	5,80	297,55	275,21	-22,31
1.475	294,63	299,46	4,83	303,86	282,61	-21,22
1.500	299,63	303,49	3,86	310,17	290,01	-20,13
1.525	304,62	307,51	2,89	316,48	297,41	-19,04
1.550	309,61	311,55	1,94	322,79	304,80	-17,95
1.575	314,61	315,57	0,96	329,10	312,20	-16,86
1.600	319,60	319,60	0,00	335,40	319,60	-15,77

Gewerblicher Mini-Job * Ohne ArbGeb-Beitrag zur GUV ** (renten-) versicherungspflichtiger Mini-Job, ArbN mit Kind